

III.

**Das Verfahren
über Vollstreckbarkeitserklärungen**

1. Das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 44 AGO ist ein gerichtliches Verfahren, das unter Anwendung der für das arbeitsrechtliche Verfahren geltenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung durchzuführen ist, soweit sie der Sache nach anwendbar sind. Es beginnt mit dem Antrag des Berechtigten, den Konfliktkommissionsbeschuß für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Konfliktkommissionsbeschlusses beizufügen sowie eine Abschrift des Protokolls der Beratung vor der Konfliktkommission, soweit sie der Berechtigte in den Händen hat. Auf den Antrag hin hat das Gericht von der Konfliktkommission sämtliche Unterlagen anzufordern, die ihm die gemäß § 44 AGO erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung ermöglichen. Nach Eingang der Unterlagen hat es festzustellen, ob sich aus ihnen ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen. Ist das zweifelsfrei der Fall, so kann es die Vollstreckbarkeitserklärung ohne Durchführung einer Beratung mit den Beteiligten erteilen. Der Beschluß über die Vollstreckbarkeitserklärung ist vom Gericht in vollständiger Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen zu fassen. Die Überprüfung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch das Gericht und ihr Ergebnis sind zu protokollieren.
2. Aus dem vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) für vollstreckbar erklärten Konfliktkommissionsbeschuß kann nur vollstreckt werden, nachdem ihn der zuständige Sekretär gemäß § 52 Abs. 1 AGO mit der Vollstreckungsklausel versehen hat. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. AGO bzw. der Zivilprozeßordnung.
3. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel daran, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, so hat das Gericht eine Beratung je nach Sachlage mit einem oder beiden Beteiligten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Konfliktkommissionsmitgliedern, durchzuführen. Diese Beratung ist eine besondere Form der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 29 AGO. Die Beteiligten, gegebenenfalls auch die Mitglieder der Konfliktkommission, sind dazu ordnungsgemäß zu laden. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihren Standpunkt zu den Zweifelsfragen schriftlich darzulegen und für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweismittel zu benennen. Zur Beratung hinzugezogene Mitglieder der Konfliktkommission brauchen nicht einzeln und in Abwesenheit der anderen gehört zu werden, aber sie sind zur Wahrheit zu ermahnen, und ihre Auskünfte und Bekundungen sind zu protokollieren. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das auch die Anträge der Beteiligten enthalten muß. Die Anträge können nur auf die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung gerichtet sein. Der Antrag auf Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung kann nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nicht vorliegen. Die Beratung endet mit einem Beschluß des Gerichts, der die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ausspricht. Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ist zu begründen.
4. Versagt das Kreisgericht durch Beschluß die Vollstreckbarkeitserklärung, so ergibt sich daraus, daß die Beratung vor der Konfliktkommission zur Entscheidung über den geltend gemachten materiellrechtlichen Anspruch nicht zum Erfolg geführt hat. Für den Berechtigten ist damit dieselbe Rechtslage eingetreten, als sei er in der Beratung vor der Konfliktkommission mit seinem Anspruch abgewiesen worden. In diesem Falle hätte der Antragsteller gemäß § 146 Abs. 2 GBA in Verbindung mit Ziff. 44 Konfliktkommissions-Richtlinie das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Konfliktkommissionsbeschlusses beim zuständigen Kreisgericht. (Kammer für Arbeitsrechtssachen) Klage (Einspruch) zu erheben. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 31. Mai 1963 — Za 13 63 —, Arbeit und Arbeitsrecht 1964 S. 117, OGA Bd. 4 S. 165, ausgeführt hat, muß ihm dieses Recht auch dann zugebilligt werden, wenn sich das für ihn ungünstige Ergebnis der Tätigkeit der Konfliktkommission erst im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 44 AGO herausstellt. Die 14tägige Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beginnt in diesem Fall mit der Zustellung des Beschlusses des Kreisgerichts (Kammer für Arbeitsrechtssachen) über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung am Schluß der Beratung die Klage (Einspruch) durch Erklärung zu Protokoll des Gerichts erhoben wird. Die sofortige Verhandlung hierüber wird jedoch dann nicht möglich sein, wenn das Gericht erst eine weitere Aufklärung des Sachverhalts vorbereiten muß.
5. Über diese Klage (Einspruch) hat das Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 37 Abs. 2 AGO zu entscheiden. Sie führt somit zu einer vollständigen Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen Arbeitsstreitfalles, die mit allen nach der Arbeitsgerichtsordnung möglichen und zulässigen Entscheidungen enden kann. Die Verhandlung und Entscheidung darf sich jedoch nicht darauf beziehen, ob die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung durch das Kreisgericht berechtigt war. Das würde praktisch darauf hinauslaufen, daß das Kreisgericht seine eigene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern hätte, was nach den Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung — vom Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen — nicht zulässig ist.
6. Wie alle Entscheidungen des Kreisgerichts im arbeitsrechtlichen Verfahren, die ein Verfahren beenden oder nicht lediglich der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung dienen, kann auch der Beschluß über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 47 AGO durch Einspruch (Berufung) beim Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) angefochten werden. Das Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) hat hierüber durch Urteil zu entscheiden, wie das